wo berartige Berkaufe öfter vorkommen, Coterien bilben, die es darauf abgesehen haben, ihrerseits ben Kreis ber Käufer zu beschränken und Andere abzuhalten. Deswegen hat die Deputation geglaubt, daß hier einige Abweichungen vom Bürgerlichen Gesetzbuch vorzunehmen sein würden, und deswegen § 6c so gefaßt, wie er vorliegt.

Prafident von Zehmen: Melbet fich Jemand zu S 6 c zum Wort? — Geschieht nicht.

"Tritt die Rammer bei § 6c bem Gut= achten ber Deputation bei?"

Einstimmig: 3a.

Referent Oberburgermeifter Dr. Unbre: Bu § 6 d glaubt bie Deputation, bag biefe Beftimmungen einer ausführlichen Rechtfertigung nicht bedürfen. Gie weichen bom Burgerlichen Gefetbuch insofern ab, als fie bie Benachrichtigung bes Berpfanbers vorschreiben. Gine folche Benachrichtigung ift vielfach unausführbar, weil man nicht weiß, wer ber Berpfander ift, ober die Ramen, bie im Pfanbregifter fteben, haben feinen Werth, weil fie bie wirklichen Berpfanber nicht bezeichnen. Undererfeits ift aber gu munichen, bag eine Form gefunden wird, in welcher ohne allgu große Weitlaufigkeiten und Schwierigkeiten eine Gemahr fur ben Pfanbichuloner liegt, bag er erfahren tann, mann bie Berfteigerung ftattfindet. Die Deputation hat geglaubt, fur ben ftreitenben Schuldner Borforge gu treffen, inbem bors geschrieben wird, baß eine öffentliche Befanntmachung bes Berfteigerungstermins ftattfinden foll.

Prafibent von Zehmen: Berlangt Jemand bas Wort zu § 6d? — Der Herr Staatsminister!

Staatsminister Dr. von Abeken: 3ch habe auch hier eine Bemerkung zu wiederholen, die ich schon vorsher zu machen hatte. 3ch bin einverstanden damit, daß der Entwurf eine Verbesserung enthält, wenn die Bestimmung des § 481 des Bürgerlichen Gesethuches, welche den Pfandgläubiger nöthigt, vor dem Verkaufe des Pfandes den Pfandschuldner, soweit er überhaupt erreichbar ist, von dem bevorstehenden Verkaufe zu bes nachrichtigen, für das Pfandleihgeschäft aufgehoben wird. Ich bin aber der Meinung, daß die Aushebung dieser Bestimmung des § 481 in dem § 6d nicht ausgesprochen ist.

Prafibent von Zehmen: Berlangt noch Jemand bas Wort zu § 6d? — Es geschieht nicht.

"Nimmt die Rammer den § 6d nach dem Borschlage ihrer Deputation an?" Einstimmig: Ja. Referent Oberbürgermeister Dr. Anbré: Die Bestimmungen in S 6 e werben einer besonderen Rechtsfertigung nicht bedürfen, sie schließen sich an die vorshergehenden Bestimmungen an und sind so wie geschehen, vorgeschlagen, um für alle Fälle die Ueberschreitungen dieser Borschriften im civilrechtlichen Wege verfolgbar zu machen.

Staatsminister Dr. von Abeken: Ich benute ben Umstand, daß in § 6e von ben Kosten bes Berkaufs die Rebe ist, in Rucksicht auf Dasjenige, was ber Herr Referent in seinem Schlußworte bei ber Debatte über § 6a über bessen Berhältniß zu § 2 bemerkte, zu bemerken, daß nach meiner Meinung die Berkaufstosten schon an und für sich nicht zu den Leistungen des Pfandschuldners gehören, auf welche sich § 2 bezieht.

Prafibent von Zehmen: Berlangt Jemand bas Wort zu § 6 e? — Es geschieht nicht.

"Nimmt die Kammer den § 6e nach bem Borschlage ihrer Deputation an?"

Einstimmig: 3 a.

Referent Oberburgermeister Dr. Anbre: 3m § 6 f findet sich ebenfalls eine Abweichung vom Burgerlichen Gesethuch. Nach dem Burgerlichen Gesethuch wurde der Pfandgläubiger die Reihenfolge bestimmen können, in der die Pfandstücke zu veräußern sind. Es ist die Absicht, hier vorzuschreiben, daß der Berpfander die Reihenfolge bestimmen soll, weil man glaubt, daß bei der Natur der hier bezüglichen Geschäfte es billig ist, ihm die Auswahl unter den Stücken zu lassen, damit er bestimmen kann, welches von den Verkaufsstücken er für das entbehrlichste hält.

Prafibent von Zehmen: Berlangt Jemand bas Wort zu § 6 f? — Der Herr Staatsminister!

Staatsminister Dr. von Abeken: Ich will nur constaticen, daß die Regierung den zweiten Absatz aus bem Grunde beanstandet, weil er Bestimmungen bes Burgerlichen Gesethuches reproducirt.

Prafibent von Zehmen: Meldet fich noch Jemanb zum Wort? — Es ift nicht ber Fall; ich gehe zur Fragestellung über.

"Nimmt bie Rammer § 6f nach bem Bor: schlage ber Deputation an?"

Gegen 1 Stimme angenommen.

Referent Oberburgermeister Dr. Unbre: Nach ber Auffassung ber Deputation erscheint es zweckmäßig, einen allgemeinen Sat für die Berkaufekosten zu bestimmen. In der That hat sich burch ben Gebrauch 52*